



**Der Feuerwehrverein Göhren
lädt ein zum**

Abfischen der Schwemme in Romschütz



Am 29.10.2011

Beginn des Abpumpen durch die Feuerwehr ab ca. 10.00 Uhr

Am Nachmittag Verkauf von Karpfen,
frisch geräucherten Forellen,
Fischsuppe,
Forellen frisch vom Grill.

Gemütlicher Ausklang bei
Lagerfeuer und Glühwein.



– AMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Altenburger Land“ Mehna vom 30. März 2011

Aufgrund des § 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Mehna in der Sitzung am 29. März 2011 die folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 - Änderung

Der § 17 - Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden - wird im Absatz 3 um die nachfolgenden Punkte mit folgendem Wortlaut erweitert:

3. Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 8 000,00 EUR als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen.
4. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 8 000,00 EUR jeweils im Einzelfall.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind u. die Deckung gewährleistet ist.
5. Bildung von Haushaltsresten.
6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
7. Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehna, den 30. März 2011

gez. Huppert -

Gemeinschaftsvorsitzender



(Siegel)

Bekanntmachung der VG „Altenburger Land“

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am Dienstag, dem 25.10.2011, findet um 19.00 Uhr im Versammlungsraum des Landgasthofes Mehna eine öffentliche Gemeinschaftsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Landung, Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Beschluss Nr.: 04/10/11 – Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29.03.2011
4. Beschluss Nr.: 02/03/11 – Vertrag Standesamtsbezirk für die Gemeinden Starckenberg und Großbröda
5. Beschluss Nr.: 05/10/11 – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 einschließlich Haushaltsplan und Stellenplan
6. Beschluss Nr.: 06/10/11 – Finanzplan 2010 bis 2014 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung
7. Fragen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

Alle interessierten Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind herzlich eingeladen.

gez. Huppert - Gemeinschaftsvorsitzender

VG Altenburger Land
- für die Gemeinde Lumpzig

Mehna, den 21.09.2011

Korrektur der Bekanntmachung vom 03.09.11 Planfeststellung für das Bauvorhaben - Erörterungstermin L 1362 / L 1081 - Ortsum- fahrung Hartha bis Ortsausgang Baldenhain

Der voraussichtliche Ablauf des Erörterungstermins am 11. und 12. Oktober 2011 im Landgasthof Mehna hat sich geändert:

- Am 1. Tag wird mit der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange begonnen.
Am 2. Tag wird mit der Erörterung der Einwendungen der privat Betroffenen begonnen.

gez. Huppert - Gemeinschaftsvorsitzender

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011

Am 01.09.2011 trat das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 in Kraft.

Zweck des neuen Gesetzes ist, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind (§ 1). Im letzten Amtsblatt hatten wir auf die allgemeinen Änderungen für Hundehalter bereits hingewiesen. Für allgemein gefährliche Tiere gelten die nachfolgenden (auszugsweisen) weiterführenden Regelungen:

§ 3 - Gefährliche Tiere

- (1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten
 1. Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und in ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind,
 2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2.
 - (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten
 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.
- Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ...

(4) ...

§ 4 - Erlaubnispflicht

- (1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 5) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6) nicht besitzt,
 3. eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachgewiesen wird und
 4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,
 5. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres nachgewiesen wird, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres besteht,
 6. im Fall der Anschaffung eines Hundes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rasseliste darüber hinaus nachgewiesen wird, dass dieser bedarf durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann,
 7. der gefährliche Hund gemäß § 2 Abs. 4 unveränderlich elektronisch gekennzeichnet ist und dies durch eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachgewiesen wird.
- (2) ...
(3) ...
(4) ...

§ 5 - Sachkundenachweis

- (1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr ... ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. ...
- (2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.
- (3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards gleichwertig sind.
- (4) Als Sachkundeprüfung gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei...

§ 6 - Zuverlässigkeit

- (1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- und Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstand gegen die Staatsgewalt oder
 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit noch nicht eingerechnet, in der die

Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.

- (2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die
 1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,
 2. keinen festen Wohnsitz haben,
 3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, den §§ 10 oder 11 Abs. 1 oder 3 oder § 12 verstoßen haben oder
 4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des BGB haben.
- (3) ...
- (4) ...

§ 10 - Haltung gefährlicher Tiere

- (1) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde (hier: Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“).
- (2) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als 4 Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.
- (3) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (4) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.

§ 11 - Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde

- (1) Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind verboten.
- (2) ...
- (3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.
- (4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), sind mit Eintritt der geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.

§ 12 - Führen gefährlicher Hunde

- (1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich dazu in der Lage ist und die zur Führung eines ge-

- fährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.
 - (3) Innerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitzums des Halters ist durch geeignete Maßnahmen durch den Halter sicherzustellen, dass gefährliche Hunde nicht oder nur unter Aufsicht des Halters Kontakt zu minderjährigen Personen kommen.
 - (4) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitzums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
 - (5) Gefährlichen Hunden ist beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitzums oder der Wohnung des Halters ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. ...
 - (6) ...
 - (7) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. ...

Auf die in § 14 geregelten **Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten** wird ausdrücklich hingewiesen.

Die vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG finden Sie im Anschluss.

Ihre weiterführenden Fragen zum neuen Gesetz beantwortet **Herr Peters** (Tel. 034495/730-13).

gez. Peters - RL Bauamt / Ordnungsamt

Vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG

Gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sind die nachfolgend aufgeführten Tierarten sowie deren Kreuzungen mit anderen Tieren:

1. aus der Familie Canidae (Hunde) alle Tiere dieser Familie, mit Ausnahme der im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren speziell geregelten Haushunde (*Canis familiaris*),
2. alle Tiere aus der Familie Ursidae (Bären),
3. aus der Familie Mustelidae (Marder) der Vielfraß (*Gulo gulo*),
4. alle Tiere aus der Familie Hyaenidae (Hyänen),
5. aus der Familie Felidae (Echte Katzen) alle Großkatzen (*Pantherinae*); von den Kleinkatzen (*Felinae*) die Servale (Gattung *Leptailurus*), Luchse (Gattung *Lynx*), Ozelot (Gattung *Leopardus*) und Baumozelot (*Leopardus wiedi*), Puma (*Puma concolor*) und Nebelparder (*Neofelis nebulosa*),
6. alle Tiere aus der Überfamilie Otarioidea (Ohrenrobbenartige),
7. alle Tiere aus der Unterfamilie Cystophorinae (Rüsselrobben),
8. alle Tiere aus der Familie Elephantidae (Elefanten),
9. alle Tiere aus der Überfamilie Rhinocerotioidea (Nashornartige),
10. aus der Unterordnung Suiformes (Schweineverwandte) alle Tiere der Unterordnung mit Ausnahme der der Gattung *Sus* (eigentliche Schweine) angehörenden Hausschweinerassen,
11. aus der Unterfamilie Bovinae (Echte Rinder) alle Tiere der Familie mit Ausnahme der der Gattung *Bos* (eigentliche Rinder) angehörenden Hausrinderrassen,
12. aus der Ordnung Primates (Affen), Wollaffen (*Lagothrix*), Magot (*Macaca sylvana*), Wanderu (*Macaca silenus*), Schweinsaffen (*Macaca nemestrina*), Paviane (*Papio*), Backenfurchenpaviane (*Mandrillus*), Meerkatzen (*Cercopithecus*), Mangaben (*Cercocebus*), Husarenaffen (*Erythrocebus*), Gibbons (*Hylobatidae*), Menschenaffen (*Pongidae*),
13. aus der Familie Myrmecophagidae (Ameisenbären) der Große Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*),
14. aus der Ordnung Struthioniformes (Laufvögel) Strauße (*Struthiones*) und Kasuarvögel (*Casuarii*),
15. alle Tiere der Ordnung Crocodylia (Panzerrechen),
16. aus der Familie Boidae (Riesenschlangen) Netzpython (*Python reticulatus*), Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), Amethystpython (*Liasis amethystinus*), Rautenpython (*Morelia argus*), Abgottschlange (*Boa constrictor*), Große Anakonda (*Eunectes murinus*), Süd-Anakonda (*Eunectes notaeus*),
17. aus der Familie Boiginae (Trugnattern) Boomslang (*Dispholidus typus*), Lianennatter (*Thelotornis kirtlandii*) und Nachtbaumnatter (*Boiga*),
18. aus der Familie Elapidae (Giftnattern) Königskobra (*Ophiophagus hannah*), Hutschlangen (*Naja*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Ringhalskobra (*Haemachatus haemachatus*), Wüstenkobra (*Walterinnesia aegyptia*), Mambas (*Dendroaspis*), Krait (*Bungarus fasciatus*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Taipan (*Oxyuranus scutellatus*), Todesotter (*Acanthophis antarcticus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Tigerottern (*Notechis*), Mulgaschlange (*Pseudechis*),
19. alle Tiere der Familie Hydrophiidae (Seeschlangen),
20. aus der Familie Viperidae (Vipern und Ottern) Echte Ottern (*Vipera*), Sandrasselottern (*Echis*), McMahon-Viper (*Eristicophis macmahoni*), Puffotter (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Baumvipern (*Atheris*), Krötenottern (*Causus*),
21. aus der Familie Crotalidae (Grubenottern) Lanzenottern (*Bothrops* und *Trimeresurus*), Buschmeister (*Lachesis*), Dreieckskopffottern (*Agkistrodon*), Klapperschlangen (*Crotalus* und *Sistrurus*),
22. aus der Ordnung Scorpiones (Skorpione) *Buthus*, *Androctonus*, *Tityus*,
23. aus der Ordnung Aranea (Spinnen): Vogelspinnen (*Orthognatha*): *Phormictopus*, *Acanthoscurria*, *Trechona*, *Atrax robustus*, Kugelspinnen (*Theridiidae*): *Latrodectus*, Kammspinnen (*Ctenidae*): *Phoneutria*, *Ctenus*, Jagdspinnen (*Eusparassidae*): *Micrommata*, *Heteropoda*, Sackspinnen (*Clubionidae*): *Chiracanthium punctiorum*,
24. aus der Familie Cervidae (Hirsche) alle Tiere der Unterfamilie Muntjak (*Muntiacinae*), alle Tiere der Unterfamilie Echte Hirsche (*Cervinae*), Elche (*Alces alces*),
25. alle Tiere der Familie Helodermatidae (Krustenechsen),
26. aus der Familie Varanidae (Warane) Komodowaran (*Varanus komodoensis*),
27. aus der Ordnung Testodines (Schildkröten) alle Tiere der Familie Chelydridae (Kaimanschildkröten), der Familie Chelidae (Schlangenhalschildkröten) und der Familie Trionychidae (Weichschildkröten).

Öffentliche Bekanntmachung

Am 1. Juli 2011 ist das **Wehrrechtsänderungsgesetz 2011** (WehrRÄndG 2011) in Kraft getreten. Gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (WPfG) sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung einmal jährlich bis zum 31.03. personenbezogene Daten Betroffener zu übermitteln. Betroffen sind Frauen und Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten bei den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland.

Nähere Informationen zum Freiwilligen Wehrdienst erhalten Sie bei Ihrem Kreiswehrrersatzamt unter folgender Anschrift:

Kreiswehrrersatzamt Magdeburg – Musterungszentrum Halle
Albert-Schweitzer-Straße 40
06114 Halle

Tel: 0345 / 5557- 250
 Fax: 0345 / 5557- 408
 E-Mail: MzHalle@bundeswehr.org

Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) können Betroffene dieser Datenübermittlung widersprechen. Zur Eintragung der Übermittlungssperre verwenden Sie bitte beiliegendes Formular:



Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
 Einwohnermeldeamt
 Dorfstraße 32
 04626 Mehna

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach Melderechtsrahmengesetz

(MRRG) vom 28. April 2011, in seiner jeweils gültigen Fassung

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich widerspreche der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten aus dem Melderegister der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in den nachfolgend angekreuzten Fall:

1. Gem. § 18 Abs. 7 MRRG an das Bundesamt für Wehrverwaltung
 Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland.
 Dies betrifft Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und im nächsten Jahr volljährig werden.

Datum

Unterschrift

ALLGEMEINVERFÜGUNG zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Gemäß § 4 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl. S. 261), erlässt das Landratsamt Altenburger Land als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Im Landkreis Altenburger Land ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, welcher auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in dem Zeitraum vom 19.09.2011 bis zum 15.10.2011 gestattet.
- II. Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt hat an den vorstehend genannten Tagen ausschließlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu erfolgen.
- III. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
- IV. Aus Gründen des Gemeinwohls sowie in Abstimmung mit

der betreffenden Kommune ist in der Stadt Altenburg mit ihren Ortsteilen (gesamte Gemarkung) das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt verboten.

V. Nebenbestimmungen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Es müssen folgende Mindestabstände beachtet werden:
 - 3.1. 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 3.2. 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 3.3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 3.4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 3.5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trocken-

perioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,

- 3.6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
- 3.7. 5 m zur Grundstücksgrenze.
- 4. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
- 5. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
- 6. Naturschutzrechtliche Bestimmungen:
 - 6.1. Der Verbrennungsplatz muss außerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen sind Landschaftsschutzgebiete) und gesetzlich geschützten Biotopen liegen und darf sich nicht in unmittelbarer Nähe von Naturdenkmälern befinden. Ausnahmen sind zulässig, soweit diese den jeweiligen Schutzziele nicht entgegenstehen.
 - 6.2. Das Brennmaterial ist nicht länger als 1 – 2 Wochen vorher am Verbrennungsort zusammenzutragen, da sich darunter verschiedene wildlebende Tierarten einquartieren können. Vorher gelagertes Brennmaterial ist somit umzustapeln, so dass fliehende Tiere ausreichend Zeit haben, sich zu entfernen. Es ist verboten, wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie deren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
 - 6.3. Der Umfang und die Größe des Verbrennungsplatzes ist möglichst klein zu halten. Mit der Größe des Feuers wachsen auch die Möglichkeiten der Umweltbeeinträchtigungen.

VI. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) dürfen Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden. Die Landesregierungen können gem. § 27 Abs. 3 des KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung die Abfallentsorgung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulassen. Mit der ThürPflanzAbfV hat die Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, die dort beschriebenen pflanzlichen Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu verbrennen. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Altenburger Land Gebrauch gemacht.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden dürften. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Der Landkreis Altenburger Land ist überwiegend ländlich strukturiert und die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen findet eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Brenntage ist daher deutlich höher zu bewerten, als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anforderungen können im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch mal ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob die Voraussetzungen eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Altenburger Land gestellt werden. Beim Verwaltungsgericht Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Altenburg, 27.08.2011

Sieghardt Rydzewski - Landrat

Gemeinde Altkirchen

Beschlüsse der Gemeinde Altkirchen 2011

Tag	Nr.	Inhalt
11.05.2011	09/05/11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.02.2011
11.05.2011	10/05/11	Vertrag mit d. Stadtwerken Schmölln zwecks Betreibung Freibades Altkirchen mit Anlagen
11.05.2011	11/05/11	Verkauf von Grundstücken
11.05.2011	12/05/11	Gemeinde Altkirchen – Befugnis für vorbereitende Maßnahmen
11.05.2011	13/05/11	Gemeinde Altkirchen Vorbereitende Maßnahmen für die Brücke in Röthenitz Unterdorfstraße
11.05.2011	14/05/11	Verkauf von Grundstücken

Gemeinde Dobitschen

Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen 2011

Tag	Nr.	Inhalt
11.04.2011	01/04/11	Entlastung Jahresrechnung 2005
11.04.2011	02/04/11	Entlastung Jahresrechnung 2006
11.04.2011	03/04/11	Entlastung Jahresrechnung 2007
11.04.2011	04/04/11	Bildung von Haushaltsresten im Rahmen der Jahresrechnung 2010

Gemeinde Drogen

Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Straße nach § 8 Thüringer Straßengesetz den „Weg von Mohlis nach Graicha“, Gemarkung Mohlis, Flur 1, Flurstück 33

- 1. Der „Weg von Mohlis nach Graicha“ hat die Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße verloren.
- 2. Der Benutzerkreis wird folgend beschränkt: VZ 250, Verbot für Fahrzeuge aller Art mit ZZ 1026-38, land- und forstwirtschaftlich.

- schaftlicher Verkehr frei und ZZ 1020-30 Anlieger frei.
- 3. Die Gemeinde Drogen ist Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin der o.g. Flurstücke.
- 4. Die Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, im Bauamt während der Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	9.00-11.30 Uhr u. 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-11.30 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
Mittwoch	9.00-11.30 Uhr

eingesehen werden. Die Bürger und berührten Träger haben 3 Monate nach der Bekanntmachung Gelegenheit, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Öffnungszeiten vorzubringen.

gez. Helbig
 Bürgermeisterin

Anlage: Flurkarte (1)



Teileinziehung Straße von Mohlis nach Graicha

Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Straße nach § 8 Thüringer Straßengesetz den „Weg nach Wildenbörten“, Gemarkung Drogen, Flur 2, Flurstück 12 und 13

- 1. Der Weg nach Wildenbörten hat die Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße verloren.
- 2. Der Benutzerkreis wird folgend beschränkt: VZ 250, Verbot für Fahrzeuge aller Art mit ZZ 1026-38, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei.
- 3. Die Gemeinde Drogen ist Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin der o.g. Flurstücke.
- 4. Die Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, im Bauamt während der Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	9.00-11.30 Uhr u. 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-11.30 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
Mittwoch	9.00-11.30 Uhr

eingesehen werden. Die Bürger und berührten Träger haben 3 Monate nach der Bekanntmachung Gelegenheit, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Öffnungszeiten vorzubringen.

gez. Helbig
 Bürgermeisterin

Anlage: Flurkarte (2)



Teileinziehung Weg nach Wildenbörten

Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Straße nach § 8 Thüringer Straßengesetz den „Weg nach Zagkwitz“, Gemarkung Drogen, Flur 1, Flurstück 46

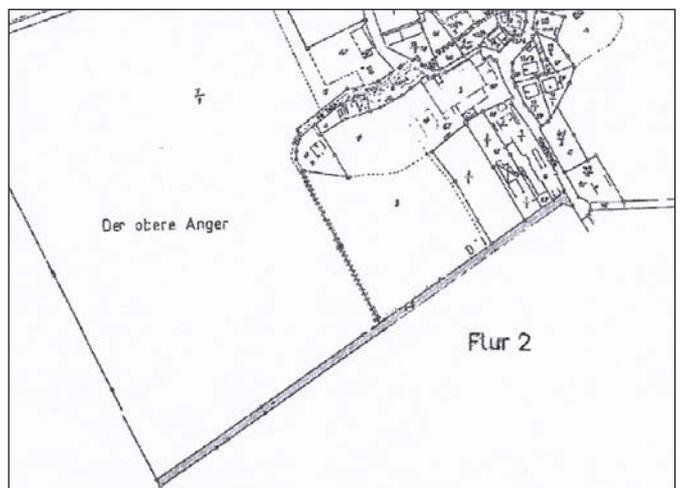
- 1. Der „Weg nach Zagkwitz“ hat die Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße verloren.
- 2. Der Benutzerkreis wird folgend beschränkt: VZ 250, Verbot für Fahrzeuge aller Art mit ZZ 1026-38, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei und ZZ 1020-30 Anlieger frei.
- 3. Die Gemeinde Drogen ist Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin der o.g. Flurstücke.
- 4. Die Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, im Bauamt während der Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	9.00-11.30 Uhr u. 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-11.30 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
Mittwoch	9.00-11.30 Uhr

eingesehen werden. Die Bürger und berührten Träger haben 3 Monate nach der Bekanntmachung Gelegenheit, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Öffnungszeiten vorzubringen.

gez. Helbig
 Bürgermeisterin

Anlage: Flurkarte (3)



Teileinziehung Weg nach Zagkwitz

Gemeinde Göhren

Beschluss-Nummer 12/09/11 des Gemeinderates Göhren über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Göhren am 14. September 2011 folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Göhren für das Haushaltsjahr 2005

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	534.752,30 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	528.311,84 €
Kassenbestand	6.440,46 €
+ Bestand Verwahrgelder	137.610,59 €
+ Bestand Vorschüsse	- 300,00 €

Buchungsmäßiger Kassenbestand 143.751,05 €

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	398.704,15 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	133.655,00 €

Summe Soll-Einnahmen	532.359,15 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	22,50 €

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 532.336,65 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	398.681,65 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	130.811,12 €

Summe Sollausgaben	529.492,77 €
+ neue Haushaltsausgabereste	2.843,88 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 532.336,65 €

Etwaiger Unterschied - €
bereinigte Soll-Einnahmen
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Göhren des Haushaltsjahres 2005 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Göhren, den 15.09.2011

gez. Bauer
Bürgermeister



Beschluss-Nummer 13/09/11 des Gemeinderates Göhren über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Göhren am 14. September 2011 folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Göhren für das Haushaltsjahr 2006

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	465.498,50 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	476.624,98 €
Kassenbestand	- 11.126,48 €
+ Bestand Verwahrgelder	140.046,12 €
+ Bestand Vorschüsse	- 300,00 €

Buchungsmäßiger Kassenbestand 128.619,64 €

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	400.869,39 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	68.064,84 €

Summe Soll-Einnahmen	468.934,23 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	28.200,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 497.134,23 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	400.869,39 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	68.064,84 €

Summe Sollausgaben	468.934,23 €
+ neue Haushaltsausgabereste	28.200,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 497.134,23 €

Etwaiger Unterschied - €
bereinigte Soll-Einnahmen
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Göhren des Haushaltsjahres 2006 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Göhren, den 15.09.2011

gez. Bauer
Bürgermeister



Beschluss-Nummer 14/09/11 des Gemeinderates Göhren über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Göhren am 14. September 2011 folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Göhren für das Haushaltsjahr 2007

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	637.427,01 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	644.096,98 €
Kassenbestand	- 6.669,97 €
+ Bestand Verwahrgelder	102.297,01 €
+ Bestand Vorschüsse	- 200,00 €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	95.427,07 €

1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	415.279,59 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	192.866,39 €

Summe Soll-Einnahmen	608.145,98 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	772,24 €

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 607.373,74 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	414.507,35 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	192.866,39 €

Summe Sollausgaben	607.373,74 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 607.373,74 €

Etwaiger Unterschied - €
bereinigte Soll-Einnahmen
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Göhren des Haushaltsjahres 2007 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekanntgemacht.

Göhren, den 15.09.2011

gez. Bauer
Bürgermeister



Gemeinde Großröda

Beschlüsse der Gemeinde Großröda 2011

Tag	Nr.	Inhalt
11.05.2011	05/01/11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.01.2011
11.05.2011	06/05/11	Vergabe Auftrag Querschnittisolierung Bauhof

Gemeinde Lumpzig

Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2011

Tag	Nr.	Inhalt
28.03.2011	07/03/11	Bestellung der Vertreter der Gemeinde in der Gemeinschaftsversammlung der VG „Altenburger Land“
20.04.2011	08/04/11	Aussetzung von Tilgungsraten Kommunaldarlehen; Tilgungsstundung
20.04.2011	09/04/11	Prolongation eines Kommunaldarlehens
20.04.2011	10/04/11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.02.2011
20.04.2011	11/04/11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.03.2011

SATZUNG der Gemeinde Lumpzig über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 - Organisation und Bezeichnung

- Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Lumpzig“

§ 2 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 u. 9 ThürBKG u. die Sicherheitswachen (§ 22 ThürBKG).
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Lumpzig die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 - Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- u. Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister

unverzüglich anzuzeigen

1. Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden.
2. Verluste der oder an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anfrage an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5 - Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lumpzig haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lumpzig zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Lumpzig sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 - Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) Vollendung des 60. Lebensjahr
 - b) In den Fällen §13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) Aus gesundheitlichen Gründen seiner Dienstpflicht nicht mehr nachkommen kann
 - d) dem Austritt
 - e) mit dem Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein ehrenamtlicher tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigen Grund von den Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen Bescheid, mit Begründung und Rechtsbehelf versehen, vom Feuerwehrdienst entpflichtet werden (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor dem Ausschluss ist ihm die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Feuerwehrausschuss zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ein wichtiger Grund ist gegeben bei:

- a) Unehrenhaftes Verhalten im Dienst
 - b) Grobe Vergehen gegen Kameraden im Dienst
 - c) Fortgesetzte Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
 - d) Mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, Übungen und Ausbildungsdiensten
 - e) Trunkenheit im Dienst, Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
 - f) Dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- (4) Die Beendigung des Feuerwehrdienstes wird durch den Bürgermeister schriftlich festgestellt.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den Stellvertreter und ihre 3 Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Ortsbrandmeisters gewissenhaft durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) An Dienst- und Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) Sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
 - c) Den dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten nachzukommen.
 - d) In- und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - e) Die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - f) Die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beim Ortsbrandmeister zu entschuldigen. Im Übrigen haben die Mitglieder der Einsatzabteilung dem Ortsbrandmeister Mitteilung zu machen, wenn sie länger als 3 Wochen vom Wohnort abwesend sind oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Falle zu melden.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- u. Ehrenabteilung wird unter Überlassung der

Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 2. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 - Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig führt den Namen:

„Jugendfeuerwehr Lumpzig“

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Aufnahme muss mit der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, nach einer eigenen Jugendordnung, die mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen ist.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lumpzig untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch:
 - a) Aufnahme in die Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Austritt
 - c) Zurücknahme der schriftlichen Zustimmung seitens der Erziehungsberechtigten
 - d) Entlassung aus gesundheitlichen Gründen
 - e) Ausschluss

§ 11 - Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister führt die Freiwillige Feuerwehr. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (4) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben ihr Amt bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines

Nachfolgers.

- (5) Der Ortsbrandmeister ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 - a) Auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken.
 - b) Die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen. In den Plan sind für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören. Der Dienst- und Ausbildungsplan ist dem Bürgermeister vorzulegen.
 - c) Auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken.
 - d) Die Arbeit des Gerätewartes zu überwachen.
 - e) Auf ein ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - f) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.
- (6) Der Ortsbrandmeister ist für den persönlichen Schutz der im Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich. Der Bürgermeister kann dem Ortsbrandmeister weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Ortsbrandmeister hat dem Bürgermeister und die Gemeinderäte in allen feuerwehrtechnischen u. brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme heranzuziehen.

§ 12 - Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilung u. dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgen in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- u. Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss fasst Beschlüsse zur Dienstplanung u. Einsatzplanung, entscheidet über die Aufnahme u. über die Verwendung von Sondervermögen der Feuerwehr.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 - Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters ist jährlich mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen.
- (2) In der Jahreshauptversammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist vom Ortsbrandmeister einzuberufen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und dem Bürgermeister 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angaben der Gründe gefordert wird.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- u. Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Einsatzabteilung anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 14 - Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindesten 1 Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die nach ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
Wer selbst Wahlbewerber ist kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Hauptversammlung vor.
Die Vorgesprochenen sind zu befragen, ob sie die Kandidatur annehmen. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (6) Nach jeder Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, muss die Wahl

wiederholt werden.

- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Wahl des Ortsbrandmeisters u. seinem Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortsbrandmeisters oder seinem Stellvertreter nicht zustande, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Einsatzgruppe der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann einen von den in der Liste aufgeführten Angehörigen der Einsatzgruppe in die noch offene Stelle ein.

§ 15 - Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Ist der Schriftführer nicht Mitglied des Feuerwehrausschusses, nimmt er ohne Stimmrecht an der Beratung teil.
- (3) Der Schriftführer hat über die Beratung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 - Gerätewart

- (1) Die Gerätewarte werden vom Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eingesetzt.
- (2) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und Einrichtung der Feuerwehr zu wahren und zu warten.
Prüfpflichtige Geräte sind zu festgelegten Terminen zur Prüfung vorzustellen.
Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortsbrandmeister zu melden.

§ 17 - Führer / Unterführer

- (1) Als Führer (Zug- od. Verbandsführer) bzw. Unterführer (Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden, die über die für diese Dienststellung erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse, entsprechend der ThürFwOrgVO, verfügen.
- (2) Die Führer / Unterführer werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bestellt.
Der Bürgermeister kann die Bestellung auf Antrag des Ortsbrandmeisters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 18 - Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Diese können auf eigenen Wunsch Mitglied der Frauen- und Altersabteilung werden.

§ 19 - Feuerwehrverein

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 20 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung von 19.08.1996 außer Kraft.

Lumpzig, den 01.06.2011

gez. Torsten Hiller
Bürgermeister



Siegel

Gemeinde Mehna

BEKANNTMACHUNG der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2011

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 5. Mai 2011 die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 11. Mai 2011 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit vom **6. bis 20. Juni 2011** öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Mehna, den 13. Mai 2011

gez. Stallmann - Bürgermeister

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mehna folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
			auf nunmehr EUR	verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	} unverändert belassen			
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		80.000 80.000	355.710 355.710	435.710 435.710

§ 2 Bleibt unverändert.

§ 3 Bleibt unverändert.

§ 4 Bleibt unverändert.

§ 5 Bleibt unverändert.

§ 6 Bleibt unverändert.

§ 7 Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mehna, den 13. Mai 2011

Gemeinde Mehna

gez. Stallmann - Bürgermeister



Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2011

Tag	Nr.	Inhalt
24.03.2011	01/03/11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.12.2010
24.03.2011	02/03/11	Entlastung für die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Mehna
24.03.2011	03/03/11	Entlastung für die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Mehna
24.03.2011	04/03/11	Entlastung für die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Mehna
24.03.2011	05/03/11	Ankauf eines Grundstückes
05.05.2011	06/05/11	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.03.2011
05.05.2011	07/05/11	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011
05.05.2011	08/05/11	Finanzplan für die Planungsjahre 2010 – 2011 im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011
05.05.2011	09/05/11	Verkauf eines Grundstückes

Gemeinde Starkenberg

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2011

Tag	Nr.	Inhalt
05.04.2011	09/04/11	Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 08.02.2011
05.04.2011	10/04/11	Neuabschluss Konzessionsvertrag mit envia M AG
05.04.2011	11/04/11	Tegkwitz, Straßenbau Nordstraße
05.04.2011	12/04/11	Auftragsvergabe für die Anschaffung eines Kleinbusses für die Freiwillige Feuerwehr als Gebrauchtfahrzeug
05.04.2011	13/04/11	Vergabe von Leistungen an Kegelbahn Kleinroda

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

– NICHTAMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

– NICHTAMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

Neues aus der Kindereinrichtung „Rosengarten Rolika“

Im Mai dieses Jahres wurde unsere altersschwache Küche entsorgt und eine sehr schöne neue eingebaut, die uns einen reichlichen Platz, Arbeitsfläche und Stauraum bietet. Die notwendigen Elektro- und Sanitärarbeiten wurden von Fachfirmen der Region ausgeführt. Die neue Küche sorgte für staunende Kinderaugen, so wie begeisterte Erzieher, technische Kraft und Eltern. Die riesige Arbeitsfläche bietet genügend Platz, so dass alle mit noch mehr Spaß und Freude das gesunde Frühstück vorbereiten, Marmelade kochen oder Plätzchen u. Kuchen backen. Unser Dank gilt unserem Träger der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, sowie der Sparkasse Altenburger Land die diese Neuanschaffung mit einer großzügigen Spende in Höhe von 1 500,00 € unterstützte.

Das Erzieherteam



Die Gemeinde Altkirchen gratuliert herzlich im Oktober 2011



02.10.	Starke, Siegfried	OT Röthenitz	72 J.
17.10.	Müller, Ulrich	OT Illsitz	71 J.
18.10.	Ackermann, Marianne	Altkirchen	78 J.
22.10.	Seidel, Hildegard	Altkirchen	70 J.
24.10.	Müller, Peter	Altkirchen	73 J.
25.10.	Enterlein, Erika	OT Röthenitz	71 J.
25.10.	Mälzer, Hedwig	OT Trebula	76 J.
26.10.	Förster, Irmgard	OT Gimmel	73 J.
26.10.	Köhler, Gerda	OT Jauern	72 J.
28.10.	Czappeck, Rosemarie	OT Röthenitz	72 J.
30.10.	Krug, Renate	Altkirchen	68 J.
31.10.	Kleinloth, Bernd-Michael	OT Illsitz	67 J.
31.10.	Strobel, Ruth	OT Trebula	87 J.



Gemeinde Altkirchen



Regel Besuch auf dem neuen Spielplatz in Altkirchen. Nicht nur die Kinder sind begeistert.



Herzlichen Glückwunsch
 BM H.-Peter Bugar gratuliert Frau Angela Streng am 01.09.11 zu ihren 25-jährigen Dienstjubiläum.

Ein gelungener Ausflug

Der Feuerwehrverein Altkirchen, Jauern, Röthenitz e.V. machte sich unter der Leitung des Reisebüros Eberhardt am 27.08.11 auf, um unsere Thüringer Landeshauptstadt Erfurt zu erkunden. Bereits morgens 7.30 Uhr ging die Fahrt bei viel Regen los. In Erfurt angekommen erwartete uns eine Stadtrundfahrt mit einer historischen Straßenbahn. Viel Wissenswertes u. Sehenswertes erfuhren alle durch einen jungen ortskundigen Mann. Der Abschluss dieser Straßenbahnfahrt war die Erkundung der Krämerbrücke. Im „Augustiner“ stillten alle bei einem kühlen Bier oder warmen Getränk und einem schmackhaften Mittagessen ihren Durst und Hunger. Der Regen hatte inzwischen aufgehört, so dass jeder bis zur Abreise in Richtung EGA noch etwas Erfurt auf eigene Faust besichtigen konnte. Nach einer sehr lehrreichen und interessanten Führung durch das EGA-Gelände stand es jedem Vereinsmitglied frei, die Zeit für einen Rundgang



durch verschiedene Blumengärten und -häuser sowie für diverse Käufe zu nutzen.

Einige Männer, die sich nicht so für Blumen und Ziergehölze interessierten, kümmerten sich in der Zwischenzeit um andere „Blumen“ aus Hopfen, Malz und Gerste...

Mit teilweise müden Füßen kehrten wir ca. 19.00 Uhr nach Altkirchen zurück. Bei einem gemeinsamen Abendessen und gemütlichen Beisammensein im „Thüringer Bauernstübl“ klang der erlebnisreiche Tag aus.

Vielleicht wird zukünftig eine jährliche Unternehmung im Kreise der Mitglieder des Feuerwehrvereines und deren Angehörigen ein kleiner Höhepunkt in unserem Vereinsleben.

Der Vorstand

Das Team der Grundschule Altkirchen berichtet von seiner Arbeit:

Alle Mitarbeiter der Schule stellen sich jährlich verschiedene Ziele für die individuelle Arbeit mit den Schülern. Aber auch für die Entwicklung der Schule stellen wir uns im Team jährlich Arbeitsschwerpunkte, an denen alle Kollegen mitarbeiten. So haben wir in den vergangenen Schuljahren einen schulinternen Lehrplan erarbeitet. Im vergangenen Jahr verwirklichten wir mehrere Maßnahmen, um unseren Kindern noch mehr Bewegungsmöglichkeiten im Schulalltag zu organisieren. So beginnt nun unsere Schulwoche nach dem Schulfunk, immer mit einem Bewegungslied. Außerdem konnten durch Spendengaben neue Spielgeräte für Bewegungspausen im Freien oder im Innenbereich angeschafft werden. Aber auch am Nachmittag finden verschiedene Angebote statt, die der Bewegung dienlich sind. Des Weiteren waren die Verbesserung und Entwicklung des logischen Vorstellungsvermögens Schwerpunkte unserer Arbeit. Dazu führten wir einen Tag der Mathematik durch, besuchten mit allen Schülern die Phänomenia in Glauchau, wo sich jeder selbst ausprobieren konnte, und schafften weitere Arbeitsmaterialien zur Nutzung im Unterricht an. Wöchentlich besuchen einige Schüler die Arbeitsgemeinschaft Schach, die vom Schulförderverein gestützt wird.

In diesem Schuljahr werden wir während einer Projektwoche unser Schullogo erstellen. Dieses soll dann durch eine Tafel im Eingangsbereich, auf Briefköpfen und an der Wandzeitung ersichtlich sein. Außerdem wollen wir einen Schulsong erarbeiten. Weiterhin wollen wir in unserem Schulgarten verschiedene Maßnahmen verwirklichen, denn auch dieses Unterrichtsfach soll allen Spaß machen.

Alle interessierten Eltern, deren Kinder im neuen Schuljahr eingeschult werden sollen, haben die Möglichkeit, unsere Schule während eines Informationselternabends genauer kennenzulernen. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Team Grundschule Altkirchen

Gemeinde Dobitschen

*Die Gemeinde Dobitschen
gratuliert herzlich im
Oktober 2011*



02.10.	Schmidt, Hermann	Dobitschen	73 J.
04.10.	Möckel, Manfred	OT Rolika	83 J.
07.10.	Kirsch, Helga	Dobitschen	78 J.
07.10.	Busch, Lothar	Dobitschen	66 J.
08.10.	Beer, Paul	Dobitschen	73 J.
09.10.	Vaerst, Klaus	Dobitschen	68 J.
13.10.	Michalsky, Gerda	Dobitschen	88 J.
14.10.	Regenhardt, Detmar	Dobitschen	74 J.
15.10.	Hennig, Horst	Dobitschen	72 J.
15.10.	Löffler, Gerhard	Dobitschen	77 J.
16.10.	Gerisch, Gerdi	Dobitschen	83 J.
16.10.	Kranaster, Reinhard	Dobitschen	68 J.
16.10.	Mälzer, Lothar	Dobitschen	65 J.
19.10.	Schenk, Dieter	Dobitschen	68 J.
20.10.	Taubert, Werner	Dobitschen	82 J.
24.10.	Schmieder, Ursula	Dobitschen	71 J.
29.10.	Misselwitz, Johanna	OT Meucha	89 J.
29.10.	Schulze, Günter	Dobitschen	78 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur
goldenen Hochzeit

Herrn Hermann Schmidt und Frau Brigitte
am 09.09.2011 in Dobitschen

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre
wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Dobitschen.

Rückblick auf unser

Dobitschener Dorf- und Vereinsfest 2011

Es war wieder ein tolles Fest. Und das ohne Übertreibung. Die Anstrengungen aller Akteure wurden trotz des verregneten Sommers an diesem Wochenende sogar von Petrus honoriert. Zwei Stunden vor Beginn des Festes und des 10. Volleyballturniers begann die Sonne sich zu zeigen. Nach einer kleinen Telefonkonferenz mit den beteiligten Mannschaften und einer Umbaumaßnahme konnte pünktlich angepiffen werden und das Fest begann.

Die diesjährige Siegermannschaft aus Ronneburg, die auch schon 10 Jahre an unserem Turnier teilnimmt, wurde mit einer Torte überrascht und nahm diese stolz mit nach Hause. Eigentlich hatten wir uns gedacht, dass alle am Turnier Beteiligten ein Stück abbekommen würden, doch es war eine zu schöne Beute, die sie alleine verspeisen wollten.

Nachdem sich am frühen Abend die Festbesucher an den liebevoll hergerichteten und dekorierten Verpflegungslokalitäten gestärkt hatten, lockten die Auftritte des Männerballetts vom FCD und der heranwachsenden Konkurrenz vom „Saustall“ Dobitschen die Gäste ins Zelt. Dort ging dann wahrlich die Post ab. Die Jungs vom FCD brillierten mit ihren Programmen aus 10 Jahren Männerballett und produzierten entsprechend die erwarteten Beifallsstürme. Doch auch die tänzerische Leistung der Jungs vom „Saustall“ begeisterte das Publikum sehr. Ohne Zugaben ging es nicht von der Bühne.

Nach diesen tänzerischen Darbietungen wurde dann von Modiso in bewährter Form die Stimmung im Festzelt bis in die frühen Morgenstunden hochgehalten.

Der Samstag begann traditionell mit den Kinderspielstationen und einem Kinderprogramm. Leider fehlten in Folge des Schulanfangs doch einige Kinder, so dass unser Fest allgemein etwas zaghaft begann.

Eine schöne Fotoausstellung zu den drei größten Jubiläumsdorffesten in den letzten 100 Jahren in der Gemeinde - Meucha 1929, Dobitschen 1954 und 2001 -, wurde vom Geschichtsverein Wasserschloss präsentiert. Diese fand regen Zuspruch, sowie reges Interesse. Beim Betrachten der Fotos entwickelten sich interessante Gespräche und manch unbekanntes Gesicht auf den Bildern konnte nach Jahren endlich identifiziert werden. Am späten Nachmittag füllte sich dann der Festplatz zunehmend. Das Zugmaschine ziehen wollte sich schließlich keiner entgehen lassen.

Die 6 beteiligten Teams legten sich auch ordentlich ins Zeug bzw. ans Seil. Den Sieg trug, wie fast zu erwarten, das Team des FCD davon. Dieser wurde natürlich zünftig mit einem Kohlesäuregetränk auf der Zugmaschine gefeiert.

Ein großer Dank gebührt der Familie Idzikowski, die diese Veranstaltung möglich machte.



Den Samstagabend im Festzelt gestaltete die Band „Simply friends“. Die beiden Jungs legten mit ihren Gitarren einen fulminanten Auftritt hin, der das Publikum zu Beifallsstürmen herausforderte. Da hatte es Helene Fischer schwer daran anzuknüpfen. Andrea Berg konnte das Publikum mit ihrer unnachahmlichen Art, mit ihrem besonderen Charisma schon eher begeistern.

AUFLÖSUNG: Zwei solche hochkarätigen Stars konnte sich das Festkomitee nun wirklich nicht leisten. Unser Dank hierfür gebührt der Agrargesellschaft Altenburger Land.

Weiterhin bedanken wir uns für das diesjährige Sponsoring bei: Aesculap-Apotheke, Steffen Quellmalz • Autohaus Kratzsch, Dobitschen • Bäckerei Steffi Reichardt, Löbichau • Baumarkt Göllnitz • Birgit's Nähkästchen, Birgit Leisering, Dobitschen • Containerdienst Seyfarth, Grünberg • Elektroinstallation Mario Süß, Crimmitschau • ES-Getränke, Göllnitz • Fachplanung für Heizung Uwe Schulze, Dobitschen • Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten Michael Sörgel, Dobitschen • Friseurgeschäft Iris Meuche, Dobitschen • Haus- u. Grundstücksservice Frank Zauper, Dobitschen • Käserei Altenburger Land, Lumpzig • Kunsthandwerk Matthias Taubert, Dobitschen • Landmaschinen- und Kfz-Handel Starkenberg GmbH • Landwirtschaftsbetrieb Andreas Kluge, Meucha • Lebensmittel Langheinrich, Dobitschen • Lumpziger Dach- und Bau GmbH, Lumpzig • Marion's Gartenmarkt, Dobitschen • Metallbaumeister Ullrich Geppert, Braunschtein • Mobile Diskothek, Dobitschen • Obstgut Geier, Lumpzig • Schiller Druck- und Werbeproduktion, Naundorf • Starkenberger Gerüstbaufirma GmbH • Straßeninstandhaltung Eberhard Staab, Remsa • VR-Bank Altenburger Land • Wirtschafts- und Unternehmensberatung Regina Vaerst, Dobitschen • Zahnarztpraxis Gabriele Heimbürgel, Dobitschen

Das Festkomitee

Feuerwehrausflug nach Karlsbad

Die Feuerwehrausfahrt am 03.09.2011 stand unter dem Motto „Ab nach Böhmen“.

Ein Schmöllner Reisebüro führte die Kameraden durch ein gut organisiertes Tagesziel mit mehreren Etappen.

Von Lumpzig ging es zuerst nach Reichenbach, dort wurde der Reiseführer Alexander Böhm aufgenommen. Er führte uns quer durch seine wunderschöne Heimat, dem Vogtland mit all seinen Sehenswürdigkeiten. Herr Böhm hatte viele Informationen zum Vogtland und sang sogar einige mundartliche Lieder.

Nach der Bus-Anreise zum Bahnhof Klingenthal ging es mit dem Zug der Vogtlandbahn weiter auf einer historischen Bahnstrecke entlang des Zwotenbaches über Kraslice und Sokolov in die Bäderstadt Kalovy-Vary (Karlsbad).



Eine Führung bei bestem Wetter durch das Kurviertel war sehr informativ und sehenswert. Eine bittere Mine zogen die meisten, die ein Gläschen Wasser aus einer der sieben Heilquellen der Stadt tranken. Aber was gut schmeckt, hilft bekanntlich auch nicht. Ein böhmisches Mittagessen in der Gaststätte „Egerländer Eck“ rundete den Vormittag ab. Nach dem Essen wurde die Stadt mit dem Reiseführer weiter erkundet, so kam man unter anderem am prunkvollen russischen Viertel und der Einkaufsmeile der Stadt vorbei. Nach einer kleinen Freizeit ging es zurück nach Deutschland. Zur Abrundung der Reise stoppte der Bus zu einem Abendessen in der „Dänkritzer Schmiede“.

Am Ende des langen Tages waren sich aber alle einig: Es war wieder eine schöne Ausfahrt mit viel Spaß und Kurzweil für alle.

gez. Glanz / Nikelat



Gemeinde Drogen

Die Gemeinde Drogen
gratuliert herzlich im
Oktober 2011



08.10. Kratzsch, Ingrid

Drogen

75 J.

1. Gemeindefest Drogen - Mohlis

Am Sonntag, den 04.09.2011 fand in Drogen am Kulturhaus das 1. Gemeindefest Drogen - Mohlis statt. Organisiert wurde das Fest vom Drogener Freizeittreff 2010. Ein riesengroßes Dankeschön an die vielen fleißigen Helfer und Sponsoren, ohne Euch wäre dieser Tag nicht so schön gelungen. Gefreut haben wir uns sehr, dass wir einige Einwohner von Mohlis für unsere Idee begeistern konnten und sie unterstützten uns tatkräftig. Zur Mittagszeit gab es Mutzbraten, Steaks und Roster. Am Anfang war es uns ganz schön schwummrig, denn wer sollte das alles essen??? Aber von Stunde zu Stunde wurde der Platz immer voller mit Gästen und die liebe, liebe Sonne meinte es auch mit uns gut. Die leckeren selbst gebackenen Kuchen wurden schnellstens aufgegessen und beim Baumelschub und Glücksrad warteten schöne Preise. Für's Glücksrad müssen wir nächstes Jahr besser vorsorgen, denn die Preise waren schnell an die Frauen und Männer vergeben. Das Glück war an diesem Tag reichlich vertreten. Beim Baumelschub war mächtig was los, der 1. Platz wurde ständig übertroffen.

Besten Dank auch an den Reiterhof Stopfer Platschütz für das Reiten. Leider war die Kinderschar sehr wenig vertreten, aber in 2 Jahren, wenn unsere Treff-Kinder und -Enkel vertreten sind, dann wird es lustig.

Für die kulturelle Umrahmung sorgte der Drehorgel-Klaus aus Gera. Er regte uns zum Mitsingen an, er hatte es nicht leicht, unsere Stimmen waren nicht geeicht.

Besten Dank an den Feuerwehrverein Drogen für den Ausleih des Pavillions. So verging Stunde um Stunde bei Zusammensein und Gemütlichkeit und wir hoffen es hat allen gefallen?

Bärbel Hesselbarth - DFT 2010

Nächster Treff DFT 2010

Mittwoch, 05.10.11 18.30 Uhr Vorstandssitzung
19.30 Uhr Mitgliederversammlung

Impressum: Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Großbröda, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG „Altenburger Land“ Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

Auflage: 2800

Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“, Mehna, Dorfstr. 32,
Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

Anzeigen, Satz u. Druck: Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitungen, Schillerstr. 52,
Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66,
e-Mail: info@katzbach-verlag.de

Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG „Altenburger Land“, Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manuskripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen und Korrekturen übernehmen Redaktion und Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacks-musterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

Redaktionsschluss für

Amtsblatt August: 19. Oktober 2011

Erscheinungstermin: 5. November 2011

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

Die Gemeinde Göhren
gratuliert nachträglich
zum Geburtstag



10.09.	Bauer, Annelies	Göhren	76 J.
14.09.	Döring, Gerda	OT Gödern	75 J.
16.09.	Gehrke, Werner	Göhren	68 J.
22.09.	Laqua, Gertraude	OT Romschütz	85 J.
24.09.	Moritz, Lisa	OT Romschütz	67 J.
25.09.	Mathis, Gertraud	OT Romschütz	72 J.

Danke „enviaM“

„Für ein gemeinsames Miteinander“

Wer am 7. September 2011 auf dem Spielplatz in Romschütz vorbeischaute, konnte sich über die fleißigen Helfer, Eltern, Omas, Opas und Kinder wundern.

Viele waren an diesen Nachmittag erschienen, um die neuen Spielgeräte aufzustellen und jeder wollte mit anpacken. Selbst unsere Kinder aus der Gemeinde halfen mit Schaufel und Spaten fleißig mit. Alle hatten sich versammelt, um dieses Projekt zu vollenden, auf das lange hingearbeitet wurde. Geplant war die Erweiterung bzw. die Erneuerung seit längerer Zeit, leider fehlte immer das Geld um neue Spielgeräte zu kaufen.

Dann haben wir die neue Sponsoringfibel des Energieversorgungsunternehmens (EVU) enviaM erhalten und haben die Möglichkeit genutzt Sponsorengelder zu beantragen.

Nach einem Besuch der Kommunalbetreuerin der enviaM Frau Konstanze Lange im Gemeindebüro haben wir einen Antrag gestellt und einige Wochen später die Zusage und dann das Geld für die Spielgeräte erhalten.

Als Patin zur Durchführung der Maßnahme hat sich Frau Pohle-Winströer, Einwohnerin unserer Gemeinde, im Auftrag der EVU für das Objekt freiwillig bereit erklärt und gemeinsam mit uns umgesetzt. Dafür auch an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Frau Pohle-Winströer.

Mit vielen kleinen und großen fleißigen Händen war die Arbeit schnell getan u. lassen heute so manche Kinderaugen strahlen. Ein weiteres Dankeschön bei der Umsetzung dieser schönen Aktion möchte ich Herrn Wolfram Pohle aussprechen welcher uns mit einer großzügigen Spende unterstützte.

Die Einnahmen der Versteigerung von unserem diesjährigen



Dorrfest, wurden ebenfalls mit in dieses Projekt gesteuert. Auch der Erlös durch die Bastelarbeiten unserer Kinder, welche sie selbst in der Gemeinde verkauft haben wurde dafür natürlich mit verwendet.

Bei einem Erfrischungsgetränk und einer Bratwurst vom Grill, spendiert von der Fleischerei Renè Hartmann, ging dieser schöne Nachmittag zu Ende.

Vielen Dank von unseren Kindern an alle Sponsoren u. Helfer! Sie werden diesen schönen Spielplatz sicher fleißig nutzen und in Ehren halten!

Dieses „gemeinsame Miteinander“ aller, vom Jüngsten bis zum Ältesten, motiviert mich immer wieder auf ein Neues und ist keine Selbstverständlichkeit wird aber in unserer Gemeinde sehr sorgfältig gepflegt und mit Herz durchgeführt, dafür noch einmal ein aufrichtiges Dankeschön.

Euer Bürgermeister
Roberto Bauer

— Anzeige —

- Dankeschön -
80-jähriges Firmenjubiläum

am 9. September 2011 konnten wir die Firma Bauer & Co GmbH aus Göhren bei bester Gesundheit und guter Laune unser großes Firmenjubiläum feiern und waren freudig überrascht von der Vielzahl der Gratulanten.

Es ist mir deshalb nur auf diesem Wege möglich, dass ich mich bei meiner Familie, meinen Geschäftskunden, der Belegschaft meiner Firma, Freunden, Nachbarn, Geschäftspartnern und der Gemeinde Göhren, recht herzlich für die zahlreichen liebevollen Glückwünsche, Blumen und Geschenke recht herzlich bedanke!

Die überwältigende Zustimmung, welche wir zu unserem Fest erfahren haben, wird uns Ansporn sein, auch die nächsten Jahre mit Erfolg zu meistern.

Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele unseren Ehrentag mit uns gemeinsam gefeiert haben, und zum Gelingen dieses unvergesslichen Festes beigetragen haben!

Für die aktive Unterstützung bei der Durchführung unserer Feier möchte ich mich auch im Namen meiner Frau besonders bei Herrn René & Frau Heike Hartmann, bei meinem Mitarbeiter Herrn Jörg Pohle und seiner Frau Ramona sowie bei Herrn Tino Hartmann besonderes bedanken!

VIELEN DANK!

Roberto Bauer
GF. Firma Bauer & Co GmbH – Göhren



Weinfest

mit der Band Pegasus

auf dem Saal
des Gasthof **Göhren**

Der Feuerwehrverein Göhren
lädt alle, die gerne einen
Saale-Unstrut Wein trinken
und zu toller Musik tanzen möchten,
herzlich ein.

22. Oktober 2011

Einlass 19:00 Uhr - Beginn 20:00 Uhr
Eintritt 5,00 Euro

PS. natürlich gibt es auch andere Getränke
(Bier, Sekt, Limo usw.)





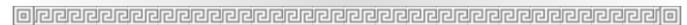
Gemeinde Göllnitz



*Die Gemeinde Göllnitz
gratuliert herzlich im
Oktober 2011*



06.10.	Kirmse, Ernst	Göllnitz	91 J.
09.10.	Lemmes, Erich	OT Zschöpperitz	70 J.
26.10.	Lorenz, Johannes	OT Kertschütz	75 J.
27.10.	Starke, Ursula	OT Schwanditz	71 J.
30.10.	Kresse, Ewald	OT Kertschütz	70 J.



Begegnungsstätte Göllnitz informiert
Veranstaltungsplan Oktober 2011

Jeden Montag und Dienstag Wassergymnastik in Schmölln.

12.10.11	14.00 Uhr	Sport
	15.00 Uhr	Kaffeemittag
19.10.11	15.00 Uhr	Sport
26.10.11	15.00 Uhr	Sport
29.10.11	ab 08.00 Uhr	Fahrt nach Schlema

Änderungen vorbehalten!

Auf regen Zuspruch freut sich
S. Schäfer - „naterger“ e. V. Ostthüringen

Herbstfest der AWO – Mehna

Im herbstlich geschmückten Saal des Landgasthofes Mehna, fand das Herbstfest der AWO statt. Dazu waren auch die AWO Lumpzig und die AWO Göllnitz eingeladen.

Bei Kaffee und Kuchen stärkten wir uns, um für das Schätzspiel fit zu sein. Die musikalische Umrahmung sowie das Programm verleiteten zum schunkeln und singen an. Vor dem schmackhaften Abendbrot gab es noch eine lustige Einlage. Diese Gaudi war mit Beteiligung einiger AWO-Mitglieder. Das war ein schönen Nachmittag! Doch ein „Wermutstropfen“ bleibt denn das, war das letzte gemeinsame Fest der AWO im Saal in Mehna. Schade! Wir bedanken uns auf das Herzlichste bei Frau Martina Hübschmann und wünschen weiterhin viel Erfolg!

Hier mal noch ein Aufruf an alle Bürger (nicht nur Rentner) der Gemeinden. Wer viel Spaß an Ausfahrten, Unternehmungen und Feiern hat, dann kommt zur AWO. Hier ist immer was los!

gez. i.A. Schäfer

Information
Auf zur Sivester-Party nach Göllnitz
 Hiermit lädt der Feuerwehrverein Göllnitz/Zschöpperitz zum „Rutsch ins neue Jahr“ ins Bürgerhaus Göllnitz, am **Samstag, den 31.12.2011**.
 Einlass: 18.30 Uhr / Beginn 20.00 Uhr
 Preis: 25,- € inkl. Speisen vom Buffet u. Begrüßungs-Sekt
Vorbestellung ab jetzt möglich!
 S. Schäfer, 034495/79504 oder 034495/79475 oder St. Fieder, 034495/70574
 i.A. S. Schäfer - Feuerwehrverein Göllnitz/Zschöpperitz

Gemeinde Großröda



Die Gemeinde Großröda gratuliert nachträglich zum Geburtstag



15.09.	Hermann, Gisela	Großröda	68 J.
16.09.	Wesser, Erika	Großröda	87 J.
23.09.	Körner, Ilse	Großröda	72 J.
24.09.	Hampel, Günter	Großröda	72 J.
25.09.	Schmidt, Rolf	Großröda	76 J.



Dorffest Großröda

Ein Übergang vom Sommer zum Herbst, so könnte man unser Dorffest empfunden haben. Der Sommer war immer wieder mit viel Nässe und unangenehmer Kälte durchzogen und jetzt wird es sonniger und schöner. Als die ersten Gäste ca. 14.00 Uhr eintrafen, war der letzte Schauer gerade abgezogen und es hingen noch viele dicke Wolken am Himmel, der aber nach und nach vom grau ins blau wechselte und je heller der Himmel wurde um so mehr Gäste kamen. Die Musiker vom Altenburger Akkordeonorchester begannen vor wenigen Zuhören zu spielen, nach ca. 2 Stunden war das Zelt sehr gut besucht und die ersten hatten Ihr Soll schon geschafft. Unsere Rentner von der Begegnungs-

stätte in Zusammenarbeit mit der Volkssolidarität hatte nicht ein Stück Kuchen mehr, nicht war übrig geblieben, alles alle. Da muss der Kuchen geschmeckt ein besseres Lob kann man gar nicht bekommen. Danke für die Gaumenfreude. Wenn wir dabei gerade sind, so möchte ich das Gleiche für das Herzhafte, Deftige weitergeben, welches die Fleischerei Hartmann aus Göhren zum besten bereit stellte. Gegessen und Getrunken wurde bis zum Schluss. Zischen durch wurde am Glücksrat gezockt (kein Wunder bei den Preisen), gekegelt und geballert. Und bis in die Nacht hinein getanz und fröhlich gequatscht.

Das Wetter? das Wetter wurde immer schöner, so schön das die Helfer zum Frühschoppen alle Hände voll zu tun hatten. Was würden wir tun, ohne all die fleißigen Helfer vor und hinter den Kulissen, ohne die, das alles gar nicht möglich wäre. Wir sollten nicht nur Danke sagen, honorieren wir es mit unserer Anwesenheit und fragen ob wir mit helfen können. Je mehr mitmachen um so einfacher hat es der Einzelne. Auch Danken wir all denen, die uns mit Preisen und Geldspenden unterstützt haben, damit vieles bewegt und organisiert werden konnte. Die Fleischerei Hartmann aus Göhren, Transportunternehmen Schönlein aus Kleinröda, Praxis Tischendorf aus Starkenberg, ES Getränke aus Göllnitz, Opel Haus aus Meuselwitz, Shell Tankstelle aus Oberlödla und viele privaten Spender eine herzliches Dankeschön.

Der Sommer ist nun zu Ende, den Herbst wollen wir mit unserem **Kürbisfest am 29.10.11** ausklingen lassen. Dieses Fest findet wieder in der Feuerwehr statt, dort sind wir Wetter unabhängiger. Die Kürbisse liegen schon bereit ihr Kinder, nehmt eure Eltern an die Hand und habt wieder viel Spaß wie letztes Jahr. Eure Eltern werden sich bestimmt dabei auch nicht langweilen. Wir freuen uns, mit euch gemeinsam einen schönen Tag zu erleben, egal wie das Wetter wird.

gez. Jens Gentsch - Bürgermeister Großröda

Herzlichen Dank

an die Hausfrauen, welche zum Dorffest am 27.-28.08.2011, für unseren Kuchenstand, schöne, leckere Kuchen gebacken haben. Auch Danke für andere Spenden und den fleißigen Helfern der Volkssolidarität beim Anrichten und Verkauf. Der Erlös kommt der Senioren-Weihnachtsfeier im Ort zu Gute.

gez. i.A. U. Kuckelkorn

Begegnungsstätte Großröda informiert

Veranstaltungsplan Oktober 2011

Dienstag, d. 11.10.11	14.30 Uhr	Spiele-Nachmittag
Donnerstag, d. 13.10.11	18.00 Uhr	Sport für Senioren
Dienstag, d. 18.10.11	14.30 Uhr	Kaffee-Nachmittag mit Zeitungsschau
Donnerstag, d. 20.10.11	18.00 Uhr	Sport für Senioren
Dienstag, d. 25.10.11	14.30 Uhr	Kaffee mit Frau Nebel – Vortrag über Gesundheit in jedem Alter
Donnerstag, d. 27.10.11	18.00 Uhr	Sport für Senioren

Vorschau November 2011

Dienstag, d. 01.11.11	14.30 Uhr	Spiele-Nachmittag
Freitag, d. 04.11.11	19.00 Uhr	ADAC-Verkehrsteilnehmer-Schulung mit Herrn Burkhardt (4 Schulungsabende)

Noch ein Hinweis! Bei Änderungen bitte unbedingt die Anhänge an den Info-Tafeln beachten! Änderungen vorbehalten!

Auf einen regen Besuch freut sich Sabine Hoffmann - „naterger“ e.V. Ostthüringen

Gemeinde Lumpzig

*Die Gemeinde Lumpzig
gratuliert herzlich im
Oktober 2011*



03.10.	Starke, Margot	Lumpzig	83 J.
03.10.	Gadomski, Helga	OT Kleintauscha	68 J.
12.10.	Bischhoff, Annemarie	OT Braunschain	74 J.
13.10.	Linke, Walter	Lumpzig	69 J.
28.10.	Staude, Klaus	OT Kleintauscha	74 J.
29.10.	Bauer, Heinz	Lumpzig	74 J.
31.10.	Saupe, Hannelore	Lumpzig	76 J.

Herzliche Einladung

Liebe Schafkopffreunde,
am **15.10.2011** führen wir unser diesjähriges **Turnier** durch. Beginn: 13.00 Uhr, Spielort: Skatclub Lumpzig
Preis ist der Wanderpokal, weitere Preise richten sich nach der Teilnehmerzahl. Auf eine rege Beteiligung hoffen Rolf Sparbrod und Falco Etzold.

Unser nächster **Badeausflug ist am 25.10.2011**, Abfahrt 8.30 Uhr, Ziel: Gesundheitsbad Bad Schlema.

gez. Rolf Sparbrod

Was lange währt wird gut

Kurz vor Beginn der Heizperiode wurde nun pünktlich der Einbau der Heizungsanlage in unserer Turnhalle durch die Fa. Schade aus Altkirchen realisiert.

Um die Turnhalle auch in den kalten Wintermonaten für die KITA und den Sport nutzbar zu machen, wurde der Beschluss gefasst, diese wieder zu beheizen.

Die am Anfang des Jahres dafür durchgeführte Sammelaktion unter den Einwohnern der Gemeinde Lumpzig erbrachte letztendlich 1.845,50 €. Dafür möchten wir auf diesem Wege nochmals herzlich **Danke** sagen, an alle, die sich hier beteiligt haben. Der Sportverein möchte gern mit allen Einwohnern und natürlich auch mit allen Spendern am 1. Advent mit einem Glas Sekt auf die Heizung anstoßen. Bei kostenlosem Glühwein und einem preiswertem Brunch mit Hausschlachtenem möchten wir mit Euch in der Turnhalle **am 27.11.11 den 1. Advent feiern**.

Da unsere Landesregierung nicht in der Lage ist, die Kommunen angemessen finanziell auszustatten, leiden hier nicht zuletzt die Vereine unter der ungerechten Finanzpolitik der Regierungskoalition. Unsere Gemeinde war in den letzten Jahren deswegen nicht in der Lage unserem SV Osterland Lumpzig, entsprechend seiner örtlichen Bedeutung, finanziell unter die Arme zu greifen. Nur durch das Interesse unserer Sportler und das Engagement der vielen Ehrenamtlichen konnte das Funktionieren des Vereins über die Jahre erhalten bleiben. In den letzten 15 Jahren wurden auf dem Sportplatz somit aus Spenden, Sponsoring und Eigeninitiative, Werterhaltungsmaßnahmen und ein Ersatzneubau durchgeführt.

Auch hier noch mal unseren Dank an alle die sich in ihrer Freizeit für den Erhalt unserer Anlagen und somit für den Erhalt des Sports in unserer Gemeinde engagieren.

gez. Vorstand des SV Osterland Lumpzig



**Achtung! Achtung!
Mädchenfußball,
beim SV Osterland Lumpzig.**

Wollen eure kleinen Mäuse Fußball spielen, dann kommt zu uns.

Der SV Osterland Lumpzig bietet allen Mädchen und Jungen im Alter zwischen von 5 – 7 Jahren die Möglichkeit in unserer Bambini-Mannschaft mitzuspielen.

Eine lustige und sinnvolle Freizeitbeschäftigung für die Kids und eine herzerreißend Sache für deren Eltern.

Habt ihre Interesse, dann meldet euch bitte beim Betreuer, Sven Sachsenröder – Tel. 034495 70518.

Trainingszeiten: samstags, 9.30 Uhr auf dem Sportplatz oder Turnhalle in Lumpzig

Sven Sachsenröder



Nachruf

Am 6. September 2011 verstarb im Alter von 92 Jahren

Sportfreund

Erhart Reichardt

Ehrenmitglied des Sportvereins „Osterland“ Lumpzig e.V.

Er war Gründungsmitglied der Sportgemeinschaft Lumpzig im Jahr 1948 und Sektionsleiter der Abteilung Spielleute von 1958 bis 1969.

Trotz seiner im 2. Weltkrieg erlittenen Verletzung, er erforderte die Fußzehen beider Beine, setzte er sich unermüdlich für den Aufbau und die Stärkung seines Turnerspielmannszuges und der Sportgemeinschaft ein. Seit 1928 war er Mitglied im Spielmannszug u. im Turnverein Großbraunschain.

Für seine Verdienste im Ehrenamt im Lumpziger Sport wurde Spielmannssenior Erhart Reichardt unter anderem mit der Ehrennadel des DTSB der DDR in Gold, der Christian-Gotthilf-Salzmänn-Plakette des Thüringer Turnverbandes, der Guths-Muts-Ehrenplakette in Bronze des Landessportbundes Thüringen und im Jahr 2009 mit der Ehrennadel des Deutschen Turner Bundes in Bronze ausgezeichnet.

Der Lumpziger Sport trauert um sein ältestes Mitglied.

Seiner gedenken wir in Ehren!

Abteilung Spielmannszug, der Vorstand und die Mitglieder des Sportvereins Osterland Lumpzig e.V.

Gemeinde Mehna

Begegnungsstätte Mehna informiert

Veranstaltungsplan Oktober 2011

12.10.2011	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
19.10.2011	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot
26.10.2011		Veranstaltung fällt aus!

Viel Spaß!

*gez. M. Hübschmann und D. Schmerler
Begegnungsstätte*

Werte Bürger der Gemeinde!

Es ist bald wieder soweit, das schönste Fest des Jahres rückt näher. Wir brauchen auch in diesem Jahr wieder Tannengrün und Koniferenzweige zur Ausgestaltung des Saales, der Begegnungsstätte und der Außenanlagen. Wer Baumverschnitt in verträglichen Mengen hat, kann sich in der Begegnungsstätte melden. Wir würden es gegebenenfalls auch abholen!

Wir danken schon im Voraus für ihre Hilfe!

Bitte ab 14.11.2011 erst abgeben!

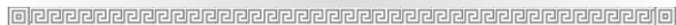
gez. M. Hübschmann und D. Schmerler - Begegnungsstätte



*Die Gemeinde Mehna
gratuliert herzlich im
Oktober 2011*



05.10.	Schulz, Eberhard	OT Zweitschen	73 J.
12.10.	Löser, Hannelore	OT Zweitschen	71 J.
12.10.	Lupa, Irmgard	OT Zweitschen	85 J.
13.10.	Spieler, Werner	Mehna	70 J.
25.10.	Meister, Rosmarie	OT Rodameuschel	73 J.



Sanierungsarbeiten am Dorfteich Zweitschen

Im Zeitplan werden auf einer Fläche von 4000 m² ca. 5000 t Teichschlamm entsorgt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 235.000,00 Euro und werden zu 65% aus Mitteln des Amtes für Landesentwicklung und Flurneueordnung gefördert. Abschluss der Bauarbeiten ist für die 43. KW geplant.

gez. Jens Stallmann - Bürgermeister



Gemeinde Starkenberg

www.starkenbergr.info



*Die Gemeinde Starkenberg
gratuliert herzlich im
Oktober 2011*



01.10.	Kepler, Helmut	OT Neuposa	80 J.
01.10.	Mehlhorn, Brigitte	OT Kostitz	72 J.
01.10.	Strey, Julius	OT Kostitz	80 J.
02.10.	Gentsch, Ilse	OT Pöhla	89 J.
03.10.	Wöllner, Manfred	OT Neuposa	74 J.
03.10.	Borchert, Monika	OT Kostitz	65 J.
05.10.	Böhme, Traudel	OT Kostitz	66 J.
06.10.	Saupe, Marianne	OT Kleinröda	82 J.
06.10.	Misselwitz, Günter	Starkenbergr	72 J.
07.10.	Stroech, Jürgen	OT Kostitz	72 J.
07.10.	Böhme, Klaus	OT Kostitz	74 J.
09.10.	Zeidler, Hans	OT Neuposa	85 J.
11.10.	Dietrich, Herta	OT Kostitz	76 J.
11.10.	Lorenz, Sigrid	OT Kostitz	69 J.
12.10.	Kahnt, Ursula	OT Kostitz	69 J.
13.10.	Gerth, Edda	OT Kostitz	71 J.
13.10.	Gentsch, Christine	OT Pöhla	71 J.
14.10.	Lobach, Herbert	OT Pöhla	78 J.
14.10.	Witt, Gerda	OT Kleinröda	83 J.
16.10.	Köttnitz, Edith	OT Kleinröda	83 J.
16.10.	Schütze, Ida	OT Kostitz	91 J.
16.10.	Wiese, Bodo	OT Neuposa	69 J.
18.10.	Kühn, Hannelore	OT Neuposa	73 J.
19.10.	Dietzmann, Jürgen	OT Neuposa	65 J.
23.10.	Böhme, Brigitte	OT Kostitz	72 J.
23.10.	Heinke, Bernd	OT Kostitz	75 J.
26.10.	Telle, Elfriede	OT Neuposa	78 J.
26.10.	Buchner, Kunz	OT Pöhla	65 J.
27.10.	Kunzemann, Kunz	Starkenbergr	70 J.
28.10.	Gabler, Sieglinde	OT Posa	71 J.
28.10.	Müller, Barbara	Starkenbergr	72 J.
30.10.	Weigend, Herbert	OT Neuposa	70 J.
31.10.	Müller, Renate	Starkenbergr	72 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur
diamantenen Hochzeit

Herrn Gerhard Reichardt und Frau Hannelore
am 01.09.2011 in Starkenberg - OT Oberkossa,
Herrn Karl Reimann und Frau Brigitte
am 08.09.2011 in Starkenberg - OT Kostitz
und zur

goldenen Hochzeit

Herrn Klaus Müller und Frau Barbara
am 09.09.2011 in Starkenberg

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre
wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat
Starkenbergr.



*Auf zur 12. Kirmes
in Mehna!*

Wir laden ganz herzlich ein zu unserer traditionellen Kirmes nach Mehna auf den herbstlich geschmückten Saal des Landgasthofes. Wir freuen uns auf Gäste aus nah und fern zu dieser Veranstaltung und wollen sie mit einem vielseitigen Programm unterhalten z.B. der Männergesangsverein Kayna!

Datum: 29.10.2011 – Beginn: 15.00 Uhr

Für Speisen und Getränke wird auch wieder in bekannt ausreichend und schmackhafter Form gesorgt! Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Fertigstellung der Fassade an der Arztpraxis

Nach sechswöchiger Bauzeit wurden am 16.09.2011 die Arbeiten an der Arztpraxis beendet. Gleichzeitig bekam der Anbau des Sportlerheimes vom SV Starkenberg einen neuen Anstrich.



Kalender 2012

Ab sofort kann der neue Kalender 2012 mit Bildern der Gemeinde Starkenberg zu einem Preis von 5,00 Euro käuflich erworben werden.

Erhältlich ist der Kalender in den Gemeindeämtern Starkenberg und Tegkowitz, sowie in der Begegnungsstätte Naundorf bei Frau Riedel, in der Begegnungsstätte Starkenberg bei Frau Wagner und in der Begegnungsstätte Neuposa bei Frau Obereder, zu den gewohnten Öffnungszeiten.

gez. Schlegel - Bürgermeister

Veranstaltungsplan für Oktober 2011

Begegnungsstätte Starkenberg informiert

Dienstag, 11.10.11	09.00 Uhr	Frauenfrühstück (bitte mit Voranmeldung unter 411048)
Donnerstag, 13.10.11	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielenachmittag
Donnerstag, 20.10.11	14.00 Uhr	Buchlesung mit Frau Kirchstein
Donnerstag, 27.10.11	14.00 Uhr	Heute besucht uns Frau Mosel

Änderungen vorbehalten!

Über zahlreiche Besucher freut sich
Frau Wagner - „naterger e.V.“ Ostthüringen

Rückblick - „Ausfahrt am 1. September zur Straußenfarm nach Hartha“

Es war rundum ein schöner Tag: Das Wetter war wie bestellt, Kaffee und Kuchen waren sehr gut. Die Straußenfarm hautnah zu erleben, war eine neue Erfahrung. Herr Burkhardt erzählte bei einem Rundgang über das Leben mit den Tieren. Gegen 16.30 Uhr traten wir die Heimreise an.

Bedanken möchten wir uns bei Familie Burkhardt für die Bewirtung u. interessante Führung durch ihre Straußenfarm u. bei Familie Schönlein, die immer um das Wohl aller Gäste bemüht war.

Frau Wagner - Begegnungsstätte Starkenberg

Begegnungsstätte Neuposa informiert

Dienstag, 11.10.11	08.30 Uhr	Frauenfrühstück (Anmeldung – Tel. 2743)
Donnerstag, 13.10.11	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Dienstag, 18.10.11	14.00 Uhr	Kaffeeeklatsch (Anmeldung – Tel. 2743)
Donnerstag, 27.10.11	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag

Ferienprogramm für Kinder laut Absprache oder Telefon: 2743

Änderungen vorbehalten, bitte Aushänge beachten!

Über zahlreiche Besucher freut sich

Frau Marina Obereder - „naterger e.V.“ Ostthüringen

„Frei“!

Morgens aufsteh'n, ohne Sorgen frei in die Natur raus geh'n,
ohne Kummer, ohne Sorgen finde ich das Leben schön.
Siehst die Sonne so warm scheinen ihre Strahlen wärmen Dich
und die Blätter an den Bäumen leuchten hell, im Sonnenlicht.
Frisch und frei, lass die Gedanken einmal in die Ferne ziehn
und Du findest dann das Leben, doch auf einmal schön!

Bärbel Müller

Begegnungsstätte Neuposa - Frauenfrühstücksrunde

Liebe Altkleidersammler!

Hurra, ich habe es wieder geschafft! Mit Ihrer Hilfe bin ich zum zweiten Mal in Folge Schulsieger im Altkleidersammeln geworden. Zum Schluss waren es diesmal 360 kg. Recht vielen Dank für die große Unterstützung und – wenn wieder etwas zu Hause aussortiert wird, bitte bei mir anrufen. Ich hole alles sofort ab. Meine Telefon-Nr.: 03448/8801.

Ich freue mich schon darauf, wenn Sie mich anrufen. Die nächste Altkleidersammlung in meiner Schule wird im kommenden Herbst durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Lars Kretschmer



Ortsteilrat Naundorf informiert

Die Gemeinde Naundorf gratuliert herzlich im Oktober 2011



07.10.	Kaltofen, Edda	OT Naundorf	68 J.
12.10.	Vöhse, Winfried	OT Dobraschütz	72 J.
17.10.	Weber, Josef	OT Wernsdorf	87 J.
21.10.	Schleich, Herbert	OT Naundorf	77 J.
22.10.	Müller, Elfriede	OT Wernsdorf	80 J.
28.10.	Zöllner, Liesbeth	OT Oberkossa	92 J.
29.10.	Hanisch, Maria	OT Naundorf	89 J.
29.10.	Schmidt, Reinhard	OT Tanna	78 J.
31.10.	Winter, Egon	OT Naundorf	71 J.

Sanierung Saal Naundorf

In Vorbereitung der Sanierungsarbeiten am Saalgebäude in Naundorf, wurde der Schuppen am Jugendclub abgerissen.



Begegnungsstätte Naundorf informiert Veranstaltungsplan Oktober 2011

Dienstag, 11.10.11	19.00 Uhr	Info-Veranstaltung: Das schnelle Internet (Näheres siehe Aushang!)
Donnerstag, 13.10.11	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag mit Vorstellung von Arbeiten der „Lebenshilfe“ Altenburg
Dienstag, 25.10.11	08.30 Uhr	Frühstücksplausch
Donnerstag, 27.10.11	14.00 Uhr	Gesprächsrunde - Thema: Gesund und schön mit Aloe Vera
Samstag, 29.10.11	19.00 Uhr	Weinfest mit herbstlichen Spezialitäten Nur mit Anmeldung bis 27.10.11!

Zur Information!!!

In der Woche vom **17.-23.10.11** bleibt die Begegnungsstätte wegen Urlaub **geschlossen!**

Anfragen bzw. Anmeldungen unter Tel. 034495/79389!

Bis bald!

Ihre Manuela Riedel - „naterger“ e.V. Ostthüringen



Sommerfest der FF Naundorf

Am Samstag den 10.09.11 fand das 2. Sommerfest der freiwilligen Feuerwehr Naundorf statt. Zu diesem Fest waren die Kameraden mit ihren Partnern sowie einige Gäste recht herzlich eingeladen.

Auch ich gehörte zu den Auserwählten, denn es war ein ganz besonderes Fest.

Auch an diesem Abend konnte man die Zusammengehörigkeit dieser Kameraden in ihrer Art wie sie miteinander umgehen richtig spüren. Ich denke das macht eine gute Wehr aus, nicht nur gemeinsame Ausbildung und Einätze sondern auch darüber hinaus füreinander da zu sein. Es waren ältere und junge Kameraden zusammen, und ich hatte den Eindruck jeder genoss den Abend auf seine Weise. Die jungen an einem kleinen Lagerfeuer und der Rest in gemütlicher Runde.

Zu den kulinarischen Genüssen zählte ein Spanferkel mit Sauerkraut zubereitet von der Fleischerei Stamm aus Altkirchen, dazu ein Fass Bier gesponsert vom Feuerwehrverein Naundorf als Dankeschön für die gute Zusammenarbeit.

Ich bedanke mich hiermit auch im Namen aller Gäste nochmals für den schönen Abend!

i.A. M. Riedel - Feuerwehrverein Naundorf e.V.



Ortsteilrat Tegkwitz informiert

Die Gemeinde Tegkwitz gratuliert herzlich im Oktober 2011



16.10.	Penndorf, Rolf	OT Tegkwitz	68 J.
16.10.	Nitsche, Charlotte	OT Tegkwitz	94 J.
25.10.	Götze, Ludwig	OT Tegkwitz	66 J.

Information

Am 19.10.11, ab 16.00 Uhr findet im Landgasthof Tegkwitz ein Nachmittag zum Thema: „Keramikkbemalung“ statt. Alle Interessierten sind recht herzlich eingeladen.

gez. Wagner



Einladung

Die Mitglieder u. Freunde der Volkssolidarität - Ortsgruppe Tegkwitz sind am **Mittwoch, dem 12.10.11 um 14.30 Uhr** recht herzlich zur Mitgliederversammlung in das Gemeindezentrum Tegkwitz eingeladen.

Der Vorstand



Vorabinformation

Liebe Seniorinnen und liebe Senioren, zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier laden wir Sie recht herzlich **am Dienstag, dem 13. Dezember 2011 um 14.30 Uhr** in den Saal des Gemeindezentrums Tegkwitz ein.

Wie in jedem Jahr möchten wir einen gemütlichen Adventsnachmittag miteinander verbringen.

Ihr Ortsteilbürgermeister
Andreas Zetsche

Für eine Teilnahmebestätigung ihrerseits wären wir sehr dankbar. Bitte telefonisch in der Gemeinde Starkenberg unter 03448-24 74 Ihre Teilnahme bestätigen, Danke.

Kirchliche Nachrichten – September

Ökumenisches Pilgersymposium vom Freitag, 14.10.11 - Sonntag, 16.10.11 im Altenburger Land / Thuringen

Anliegen:

Durch die vielfältige Zusammenarbeit mit Pilgerinstitutionen in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich wurde ein Netzwerk aufgebaut, das Europa verbindet. Neue Wege entstehen, die uns zum Gehen einladen. Ob allein oder in der Gruppe, das Unterwegssein in Gottes Schöpfung bewusst zu erleben, das Getragensein in der Weggemeinschaft zu erfahren und sich selbst zu finden: Die Sehnsucht treibt uns vorwärts. Der Weg verändert uns. Die Pilgerphilosophie wird für viele zur Lebensphilosophie.

Ziel der Tagung:

Das Symposium im Altenburger Land, an dem Ort meines persönlichen Aufbruchs, soll die Kooperation zwischen den zahlreichen Pilgerinitiativen stärken, neue Impulse geben und Perspektiven aufzeigen. Wir wollen Erfahrungen austauschen und natürlich auch einen Abschnitt auf dem historischen Weg „via imperii“, der von der Ostsee kommend u.a. nach Rom führt, pilgern.

Inhaltliche Schwerpunkte (Referate/Referenten):

- „Pilgerwege in Mitteldeutschland“
Fr., 14.10.11 / 19.00 Uhr
Pfr. Christfried Boelter, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
- „Pilgern in der Schweiz“ Sa., 15.10.11 / 09.00 Uhr
N.N.
- „Menschen auf ihrem Pilgerweg begleiten“
Sa., 15.10.11 / 10.00 Uhr
Pilgerbewegung heute und was davon bleibt
Anton Wintersteller, Salzburg, Projekt „Pilgern in Österreich“ und „Europäische Jakobswege“
- Als die Bibel heiße Ware war – „Der Weg des Buches“
Sa., 15.10.11 / 11.00 Uhr
Die historische und spirituelle Bedeutung des ersten evangelischen Pilgerweges in Österreich.
Seine mögliche Weiterentwicklung und Weiterführung.
Charlotte Matthias, Wien, Projektleiterin „Der Weg des Buches“, Referentin des Bischofs der Evangelischen Kirche in Österreich A.B.

Rahmenprogramm:

- Vorstellung von diversen Pilgerinitiativen und Projekten / Diskussion:
Fr., 14.10.11: 20.15 Uhr im Gasthof Starkenberg

• Pilgerwanderung:

Sa., 15.10.2011: Treffpunkt 13.00 Uhr Kirche in Saara, Teilabschnitt der „via imperii“ (von Saara nach Ponitz), anschl. Pilgermahl in Ponitz, 19.30 Uhr Orgelkonzert auf der berühmten Silbermann-Orgel in der Ponitzer Kirche

Für die Pilgerwanderung ist keine Anmeldung erforderlich.

An- und Abreise mit Bahn ist möglich (Haltestelle Lehdorf und Ponitz)

• Pilger-Fest-Gottesdienst mit Pilgersegen:

So., 16.10.11: Beginn 10.00 Uhr Kirche in Tegkwitz/Gemeinde Starkenberg, 11.15 Uhr Abschlussplenum, anschl. gemütliches Beisammensein mit kulinarischen Köstlichkeiten aus der Region

Auf Ihr/Euer Kommen und das gemeinsame Unterwegssein freut sich im Namen des Vorbereitungsteams

Arnhold Kump (Ratsch) - Ökumenisches Pilgerzentrum Wien
mit einem herzlichen Dankeschön an alle Helfer und UnterstützerInnen des Pilgersymposiums.

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Gottesdienste

Altkirchen	Sonntag, 23.10.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Illsitz	Sonntag, 30.10.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Jauern	Sonntag, 16.10.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Schmölln	Sonntag, 09.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst gestaltet von den Eltern der Konfirmanden

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis:	Freitag, 28.10. ab 14.00 Uhr
Bibelgespräch:	Dienstag, 25.10. ab 17.00 Uhr
Christenlehre:	donnerstags ab 14.00 Uhr (H. v. Chamier)
Kirchenchor:	mittwochs aller 14 Tage ab 18.00 Uhr (Kantor Göthel)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Bürosprechzeit im Pfarrhaus:
Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Altkirchen
Tel.: 034491/582624 dienstags 16.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 034491/80037

Dankeschön

Am Sonntag, den 18.09.11 hatte der Gemeindegemeinderat im Rahmen des Konfirmationsjubiläums um 15.00 Uhr zum Benefizkonzert in die Kirche nach Altkirchen eingeladen.

Das Kantorenehepaar Annett und Christoph Beyrer gestalteten ein abwechslungsreiches und anspruchsvolles Konzert zur Barockmusik mit Cembalo, Orgelpositiv, Flöte und Gesang. Nach dem Konzert waren alle Gäste zu selbst gebackenen Kuchen und Kaffee zum Verbleib in der Kirche eingeladen.

Bei den Jubelkonfirmanden wie den Besuchern kam das Konzert und die anschließende Kaffeetafel sehr gut an. Allen, die hier mitgeholfen haben, vielen Dank!

Ein besonderer Dank ergeht an das Kantorenehepaar Beyrer, die das Konzert zugunsten der Restaurierungsarbeiten für unsere Opitz-Orgel gegeben haben! Allen Spendern ein herzliches Dankeschön! Wir sind dem Ziel, unseren Eigenanteil von 12.000,- € in diesem Jahr aufzubringen, wieder ein Stück näher gekommen. Es fehlen nur noch gut 1.000,- €.

Verabschiedung von Herrn Horst v. Chamier

Nach 14 Jahren Arbeit als Gemeindepädagoge, vor allem in der Christenlehre, wird Herr Horst v. Chamier nach dem Martinstag am 10.11.11 neue Aufgaben in unserem Kirchenkreis übernehmen. Zum Martinsfest am 10.11.11 um 17.00 Uhr in unserer Kirche soll deshalb Herr v. Chamier verabschiedet werden.

1997 kam Herr v. Chamier nach Altkirchen, betreute anfangs 2 Christenlehregruppen und es war ihm ein Anliegen, erst das Martinsfest hier in Altkirchen und später auch das Krippenspiel am hl. Abend zu gestalten. Die Junge Gemeinde in Altkirchen leitete er ab 2003. In dieser Zeit unternahm die Jugendlichen unterschiedlichen Aktivitäten, sie führten z. B. Passionsspiele auf der Kohlebahn auf, bauten die Weihnachtsskrippe, brachten die beleuchteten Kreuze am Kirchturm an und machten Ausfahrten.

Der Gemeindegemeinderat wünscht Herrn v. Chamier GOTTES Segen in seiner weiteren Arbeit.

Die Christenlehre geht für alle Kinder donnerstags zur gewohnten Zeit um 14.00 Uhr weiter und wird von Pfarrer Thomas Eisner verantwortet. Nach dem Martinsfest beginnen die Krippenspielsproben!

Mit dem Spruch für den Monat Oktober:

„Wie kann ein Mensch gerecht sein vor Gott?“ (Hiob 4,17)
grüße ich Sie und wünsche Ihnen im Namen des Gemeindegemeinderates eine gesegnete Zeit, Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Veranstaltungen und Informationen für die Gemeinden des Pfarramts Dobitschen

Monatsspruch für Oktober 2011:

„Wie kann ein Mensch gerecht sein vor Gott?“ (Hiob 4,17)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

16. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 09.10.2011

Dobraschütz 10.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest für die Kirchgemeinden Dobraschütz, Göllnitz, Mehna und Tegkwitz

Dobitschen 14.00 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest

Über die Spende von Erntegaben freuen wir uns sehr. Bitte bringen Sie die Gaben am Samstag, dem 8. Oktober, vormittags in die Kirche nach Dobraschütz und Dobitschen. Vielen Dank!

17. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 16.10.2011

Tegkwitz 10.00 Uhr Ökumenischer Pilgertagesdienst für das ganze Kirchspiel mit Pilgersegnen

18. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 23.10.2011

Dobitschen 08.30 Uhr Gottesdienst
Lumpzig 08.30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)
Göllnitz 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Starkenbergr 10.00 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)

19. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 30.10.2011

Dobraschütz 08.30 Uhr Gottesdienst
Mehna 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Reformationstag - Montag, 31.10.2011

Großbröda 08.30 Uhr Gottesdienst
Lumpzig 10.00 Uhr Gottesdienst

Besondere Veranstaltungen

• Floriansandacht zum Feuerwehrjubiläum

Am ersten Oktoberwochenende feiert unsere **Feuerwehr in Dobitschen** das **125. Jubiläum** ihres Bestehens. Als Kirchgemeinde freuen wir uns mit – 125 Jahre Dobitscher Feuer-

wehr – das sind 125 Jahre Dienst für den Nächsten. Unsere Feuerwehrleute haben Leib und Leben geschützt und Hab und Gut bewahrt. Solcher Einsatz für den Nächsten ist nicht selbstverständlich. Aber er berührt sich mit dem, wofür der christliche Glaube steht.

Alle Kameraden und ihre Familien, alle Freunde unserer Feuerwehr, alle Gemeindeglieder und Interessierten sind herzlich zu einer **Floriansandacht** mit Pfarrer Herbst am **2. Oktober 2011, 14.00 Uhr** in unsere Dobitscher Kirche eingeladen. Wir wollen dabei auch für den Dienst unserer Feuerwehrleute um Gottes Schutz und Segen bitten.

Gruppen und Kreise

• Vorkonfirmanden

Die Vorkonfirmanden treffen sich jeden **Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen zum Konfirmandenkurs mit Pfarrer Herbst. Wer sich für die Konfirmation im Jahr 2013 entscheidet, kann herzlich gern noch dazu kommen! Erster Termin in diesem Monat ist der **6. Oktober, 16.00 Uhr**.

• Christenlehre für Kinder von der 3. bis zur 6. Klasse

Die Christenlehre findet in diesem Schuljahr in einer Gruppe für die Klassen 3 bis 6 statt – immer am **Freitag von 16.00 bis 17.30 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen mit Pfarrer Herbst. Alle Kinder in diesem Alter sind herzlich eingeladen! Zum ersten Kindernachmittag für die kleineren Kinder bis zur 2. Klasse im Oktober folgt noch eine persönliche Einladung!

• Sprechzeit von Pfarrer z. A. Christoph Herbst:

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen
Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051
E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Einen gesegneten Monat Oktober wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Christoph Herbst

Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Monatsspruch für Oktober 2011:

„Wie kann ein Mensch gerecht sein vor Gott?“ (Hiob 4,17)

Gottesdienste

• am **16. Sonntag nach Trinitatis, dem 16.10.11, um 14.00 Uhr** in der Kirche **St. Matthäus in Romschütz**.

• am **18. Sonntag nach Trinitatis, dem 30.10.11, um 14.00 Uhr** in der Kirche **St. Matthäus in Romschütz**.

Reformationstag in Altenburg

- Festgottesdienst zum Reformationstag am Montag, dem 31.10.11, um 10.00 Uhr in der Schlosskirche in Altenburg. (*Superintendentin Ibrügger, Kantor Göbel, Bläserquintett*)
- um 17.30 Uhr in der Kirche St. Bartholomäi: Europäisches Kultursiegel für die Kirche.
- um 18.00 Uhr in der Brüderkirche: Empfang der Kirchgemeinde mit einem Festvortrag der Landesbischofin Ilse Junkermann (öffentliche Veranstaltung)

Konzerte in Altenburg

- Am Sonntag, d. 09.10.11, um 19.00 Uhr Ronny Weiland in der Brüderkirche.
- Am Samstag, d. 15.10.11, um 19.30 Uhr Chor- & Orchesterkonzert in der Brüderkirche.
F. Mendelssohn Bartholdy: Der 42. Psalm „Wie der Hirsch schreit“ op. 42 / Sinfonie Nr. 2 B-Dur „Lobgesang“ op. 52.
Leitung: Kantor Philipp Göbel

- Am 21.10.11, um 19.00 Uhr Konzert des Ensembles „Eccolo“ in der Herzogin-Agnes-Gedächtniskirche.
Leitung: Beatrix Witschurke

Kinder- und Jugendtag in Altenburg

Um das Thema „**öko?logisch!**“ dreht sich am Samstag, dem 10.09.11 der diesjährige Kinder- und Jugendtag rund um die Brüderkirche in Altenburg. Zwischen 15.00 und 18.00 Uhr gibt es bei vielfältigen und kreativen Angeboten zum Thema eine Menge zu entdecken und zu gestalten. 18.00 Uhr Andacht mit den Teilnehmern des Gospel- u. Samba-Workshops. Ab 20.30 Uhr Lagerfeuer und die Bands „Notstufe“ und „Alien Nation“. Für Vorschulkinder besteht ein Angebot von Erzieherinnen des Evang. Kindergartens.

***Einen segensreichen Monat Oktober
wünscht Ihnen von Herzen
Ihr Pfarrer Uwe Flemming***

Friedrich-Ebert-Str. 2 in 04600 Altenburg,
Tel.: 03447- 4885658, Fax: 03447- 488494
E-mail: u.flemming@web.de

— ANZEIGEN —